

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Ausschließliche Geltung unserer AGB

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

II. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Schriftliche Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.

III. Auftragserteilung

1. Im Auftragsformular sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben. Auf Verlangen des Auftraggebers sind auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen, zu vermerken. Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung des Auftragsformulars.
2. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Überführungs- und Probefahrten durchzuführen.
3. Sollten zusätzliche, über den Umfang des Auftrages hinausgehende Leistungen notwendig werden, ist die Zustimmung des Auftraggebers notwendig. Bei der Angabe von ungefähren Preisen im Auftragsformular ist eine Abweichung von bis zu 15 % ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

IV. Auftragsausführung und Termineinhaltung

1. Zur Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber den zu bearbeitenden Gegenstand in den Räumen des Auftragnehmers zu übergeben und auf verdeckte Mängel und sonstige möglicherweise erhebliche Umstände hinzuweisen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags nach dem gegenwärtigen Stand der Technik. Ebenso verpflichtet er sich, einen schriftlich als verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, kann unter Angabe von Gründen ein neuer Fertigstellungstermin vom Auftragnehmer benannt werden. Werden verbindlich zugesagte Fertigstellungstermine vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten, ist dieser zu einer angemessenen Ersatzgestaltung verpflichtet. Ist diese nicht möglich, ist er zum Ersatz des durch die Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet. Kann der Auftragnehmer einen Fertigstellungstermin ohne eigenes Verschulden nicht einhalten, besteht keine Verpflichtung zur Ersatzgestaltung bzw. zum Schadenersatz.

V. Abnahme

1. Mit der Übergabe und vorbehaltlosen Annahme gilt der Auftragsgegenstand als abgenommen. Die Übergabe erfolgt in den Betriebsräumen des Auftragnehmers. Eine eventuelle Überführung des Auftragsgegenstandes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb dreier Arbeitstage, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet oder die Rechnung ausgehändigt worden ist, den Auftragsgegenstand abholt.
3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand darf in diesem Fall auch andernorts aufbewahrt werden, wobei Kosten und Gefahren zu Lasten des Auftraggebers gehen.

VI. Zahlungen

1. Die Bezahlung der in Rechnung gestellten Leistungen ist bei Aushändigung des Auftragsgegenstandes oder Übersendung der Rechnung fällig. Abzüge sind unzulässig. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
2. Verzugszinsen werden mit 5 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VII. Erweitertes Pfandrecht

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem aktuellen Auftrag oder allen früheren Aufträgen ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand oder sonstigen mit Willen des Auftraggebers in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Macht der Auftragnehmer von seinem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt eine schriftliche Pfandverkaufsandrohung an die letzte dem Auftragnehmer bekannte Anschrift des Auftraggebers.

VIII. Sachmangel

1. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Unternehmer verjähren Ansprüche wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen.
2. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
3. Sachmängelansprüche erlöschen, wenn der mit einem Mangel behaftete Auftragsgegenstand von einem Dritten verändert oder instandgesetzt worden ist. Natürlicher Verschleiß schließt Sachmängelansprüche aus.
4. Unvermeidbare optische Beeinträchtigungen, die aus Alterungsprozessen, Teillackierungen oder technisch nicht vermeidbaren Umständen resultieren, stellen keinen Sachmangel dar.
5. Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers Arbeiten nur behelfsmäßig ausgeführt, so übernimmt der Auftraggeber keine Gewährleistung.
6. Der Auftragnehmer behebt einen Mangel auf seine Kosten in seinem Betrieb. Transportkosten tragen wir, aber nur soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Auftragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. In jedem Fall erstreckt sich die Behebung nur auf den unmittelbaren Mangel. Eine Behebung in einer anderen Fachwerkstatt bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, wobei die Kosten der Mängelbehebung möglichst niedrig zu halten sind.

IX. Datenerhebung und -verwendung zur Vertragsabwicklung

Wir verarbeiten und nutzen die vom Kunden schriftlich angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere zu Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Handy in Verbindung mit den technischen Daten des Kundenfahrzeugs zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses (insbesondere Übermittlung an Versicherer, Sachverständige, Prüfdienstleister sowie Mietwagenfirmen) und, soweit dies gesetzlich notwendig ist, z.B. zur Einhaltung von Vorlagefristen gegenüber dem Finanzamt.

X. Streitbeilegung

Wir nehmen nicht am Streitbeilegungsverfahren nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung im Verbraucherrecht teil.

XI. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für den Verlust und unmittelbare Schäden an dem ihm zur Bearbeitung übergebenen Auftragsgegenstand, soweit sie durch Außerachtlassung seiner Sorgfaltspflicht oder durch ein Verschulden seiner Arbeitnehmer bei der Ausführung des Auftrages entstehen. Die Haftung erstreckt sich weder auf mittelbare Schäden noch auf Schäden und Verluste durch die unbefugte Ingebrauchnahme oder Diebstähle bzw. Eigentumsdelikte. Der Auftragnehmer haftet bei Schäden, die als Folgeschaden eines Sachmangels auftreten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Ansprüche verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wageninhalten, soweit diese ihm nicht ausdrücklich zur Verwahrung übergeben worden sind.
3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
4. Während des Abnahmeverzugs des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Das gleiche gilt bei Abholung außerhalb der Geschäftszeit.
5. Soweit der Auftragnehmer für Schäden haftet, ist er berechtigt, die Instandsetzung selbst vorzunehmen bzw. durch einen vom ihm beauftragten Unternehmer vornehmen zu lassen. Ist eine Instandsetzung unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist der Zeitwert des beschädigten Gegenstandes am Tage der Beschädigung zu ersetzen. Bei Verlust gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

XII. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.